



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 13. Oktober 2025, Zahl: 031-0/D/15155/2025 XII/1 (031-0/A/3459/2023 XII/1), mit welcher die Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes „VÖLKERMARKT“ verordnet wird (Örtliches Entwicklungskonzept Völkermarkt 2025)

Aufgrund der Bestimmungen des § 9 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl Nr. 59/2021, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich und Inhalt

- (1) Diese Verordnung gilt für das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Völkermarkt.
- (2) Für den Geltungsbereich wird in Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und den überörtlichen Entwicklungsprogrammen das Örtliche Entwicklungskonzept festgelegt, das die Grundlage für die planmäßige Gestaltung und Entwicklung des Stadtgebietes, insbesondere für die Erlassung des Flächenwidmungsplanes, bildet.
- (3) Das Örtliche Entwicklungskonzept besteht aus
 - a) dem Textteil in der Anlage A
 - b) der funktionalen Gliederung in der Anlage B
 - c) dem Entwicklungsplan in der Anlage C

§ 2

Wirkung

- (1) Raumbedeutsame Maßnahmen der Gemeinde dürfen den Zielen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes nicht widersprechen.
- (2) Der Gemeinderat hat das Örtliche Entwicklungskonzept innerhalb eines Jahres nach Ablauf von zwölf Jahren nach seiner Kundmachung zu überprüfen und bei wesentlichen Änderungen der Planungsgrundlagen die Ziele der Örtlichen Raumordnung zu ändern. Zu einem früheren Zeitpunkt darf das Örtliche Entwicklungskonzept geändert werden, wenn öffentliche Interessen dies erfordern.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Elektronisch kundgemacht am 15. Oktober 2025.

Der Bürgermeister

Markus Lakounigg, MBA

Anlagen:
Textteil in der Anlage A
funktionalen Gliederung in der Anlage B
Entwicklungsplan in der Anlage C

